



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL.	100 GE/19
Datum: 29. Okt. 1992	
Verteilt 30. Okt. 1992	

Ihr Zeichen: GZ.24 1001/11-V/14/92

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Dr. HB/De

Sachbearbeiter:

Tel.DW.

Datum: 27.10.1992

Betreff: ~~Stellungnahme zum Entwurf einer~~
~~Börsegesetznovelle 1992~~

Djanuska

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und beeht sich, dazu folgende Anmerkungen zu übermitteln:

Zu § 48a

Die in Absatz 2 von § 48a enthaltene Strafbestimmung für Personen, die keine Insider sind, dürfte in der Praxis kaum durchsetzbar sein, da einem Dritten kaum nachweisbar sein dürfte, ob er gewußt hat, daß eine Information, die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, vertraulichen Charakters ist.

Zu § 69

Der in § 69 geregelter sonstige Handel an der Börse ist nicht unproblematisch, da die Preise, die in diesem sonstigen Handel zustandekommen - auch wenn sie gemäß § 69 Abs 3 nur getrennt vom amtlichen Kursblatt veröffentlicht werden dürfen - doch den Anschein eines Börsenpreises haben, die Preisbildung dieser Wertpapiere aber erfahrungsgemäß von interessierten Marktparteien leicht beeinflußbar ist. Wenn der sonstige Handel an der Börse weiterhin zulässig sein soll, sollten jedoch sämtliche Kontrollvorschriften, die für den amtlichen Handel und für den geregelten Freiverkehr gelten, auch für den sonstigen Handel gelten; dies gilt insbesondere für das Verbot des Handels mit eigenen Aktien.

Zu § 82 Abs 5

Es sollte überlegt werden, ob es notwendig ist, daß sich auch alle Mitglieder des Aufsichtsrates des Emittenten dem Konventionalstrafvertrag unterwerfen; insbesondere wäre klarzustellen, ob dieses Erfordernis auch für die vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder gilt, die als Angestellte gemäß § 82 Abs 6 vom Emittenten dazu angehalten sind, keine Insidergeschäfte zu tätigen.

Bankverbindungen:

Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190-0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A

Zum Schema E Kapitel 5 Z 1 lit a

Der Ausdruck "nichtkonsolidierter Jahresabschluß" ist im Rechnungslegungsgesetz nicht enthalten. Um einheitliche Begriffe zu verwenden, sollte das Wort "nichtkonsolidierter" in der 2. Zeile auf Seite 29 weggelassen werden.

In gleicher Weise sollte in der 7. Zeile auf Seite 29 der Ausdruck "konsolidierter Jahresabschluß" durch "Konzernabschluß" ersetzt werden.

Dieselben Änderungen sollten im 4. Absatz auf Seite 29 vorgenommen werden.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Fachausschuß für
Handelsrecht und Revision

Der Leiter

Univ.Prof.L. Mayer e.h.

Für die Kammer der
Wirtschaftstreuhänder

Der Präsident • Der Kammerdirektor

Dr.Ernst Traar e.h. Dr.Paula Schneider



Miller